



**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Otterndorf**

Amt für Landentwicklung Bremerhaven

3.22-611-2467

Bremerhaven, den 14.12.2010

FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS

Aufgrund der §§ 87, 88 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Assel-Bützfleth, Landkreis Stade für Teile der Gemarkungen Assel in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade und für Teile der Gemarkungen Bützfleth, Schölisch und Stade in der Hansestadt Stade im Landkreis Stade angeordnet.

Das Verfahrensgebiet umfasst rd. 1.800 Hektar (ha). Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf einer Gebietskarte (M. 1 : 40.000) dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie den gleichgestellten Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Assel-Bützfleth, Landkreis Stade“.

Sie hat ihren Sitz in Stade.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch das Land Niedersachsen, letztlich vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Stade.

Der durch die Straßenbaumaßnahmen entstehende Einwirkungsbereich ist mit dem Flurbereinigungsgebiet identisch. Er hat eine Größe von rd. 1.800 ha.

Begründung:

Im Zuge der fortschreitenden Umsetzung der A 26 werden auch für den 5. Bauabschnitt (BA) ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen durchschnitten und bestehende Wege- und Gewässerverbindungen unterbrochen. Die Trasse der geplanten Ortsumgehung durchschneidet eine weitgehend intakte Agrar- und Kulturlandschaft und hinterlässt erhebliche strukturelle Schäden.

Die zuständige Enteignungsbehörde hat gem. § 87 Abs. 1 FlurbG die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für den 5. BA der A 26 am 18.10.2010 beantragt. Das für den 5. BA der A 26 - erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde am 20.09.2010 eingeleitet.

Das Flurbereinigungsverfahren ist notwendig, um die benötigten Unternehmensflächen lagerichtig und rechtzeitig bereitzustellen, um einen eventuellen Landverlust auf einen größeren Kreis von

Eigentümern zu verteilen und um die durch das Straßenbauvorhaben entstehenden landeskulturellen Schäden durch Neueinteilung der Grundstücke zu mildern.

Der Flächenbedarf für die vom Unternehmensträger durchzuführenden Baumaßnahmen beträgt rd. 145 ha. Dieser Bedarf soll möglichst durch freihändigen Erwerb gedeckt und im Rahmen der Flurbereinigung lagerichtig ausgewiesen werden. Sofern ein Restflächenbedarf verbleibt, ist dieser durch alle Grundeigentümer nach § 88 Nr. 4 FlurbG anteilig aufzubringen.

Der Bedarf an Verbesserungen der gegenwärtigen agrarstrukturellen Verhältnisse die über die Beseitigung der durch das Unternehmen bedingten landeskulturellen Schäden hinausgehen und damit eine Beitragspflicht der Grundstückseigentümer auslösen würden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht endgültig absehbar. Die entsprechenden Planungen und Abstimmungen sowie eine entsprechende Beschlussänderung bleiben dem weiteren Verlauf des Verfahrens vorbehalten.

Das Amt für Landentwicklung Bremerhaven hat die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs.1 FlurbG über die Durchführung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt. Insbesondere wurden Zweck, die voraussichtlich entstehenden Kosten sowie deren Finanzierung und die Abgrenzung des Verfahrens erläutert.

In einem weiteren Termin gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG wurden die beteiligten Behörden und Organisationen über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unterrichtet.

Über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes besteht mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Einvernehmen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 und 88 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Otterndorf – Amt für Landentwicklung Bremerhaven – Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven

eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung.

Zahn

(Landessiegel)